BEBAUUNGSPLAN NR. 65

Maßstab 1:1000

DAUERKLEINGARTEN „BLÜH AUF"

mit örtl. Bauvorschrift über Gestaltung

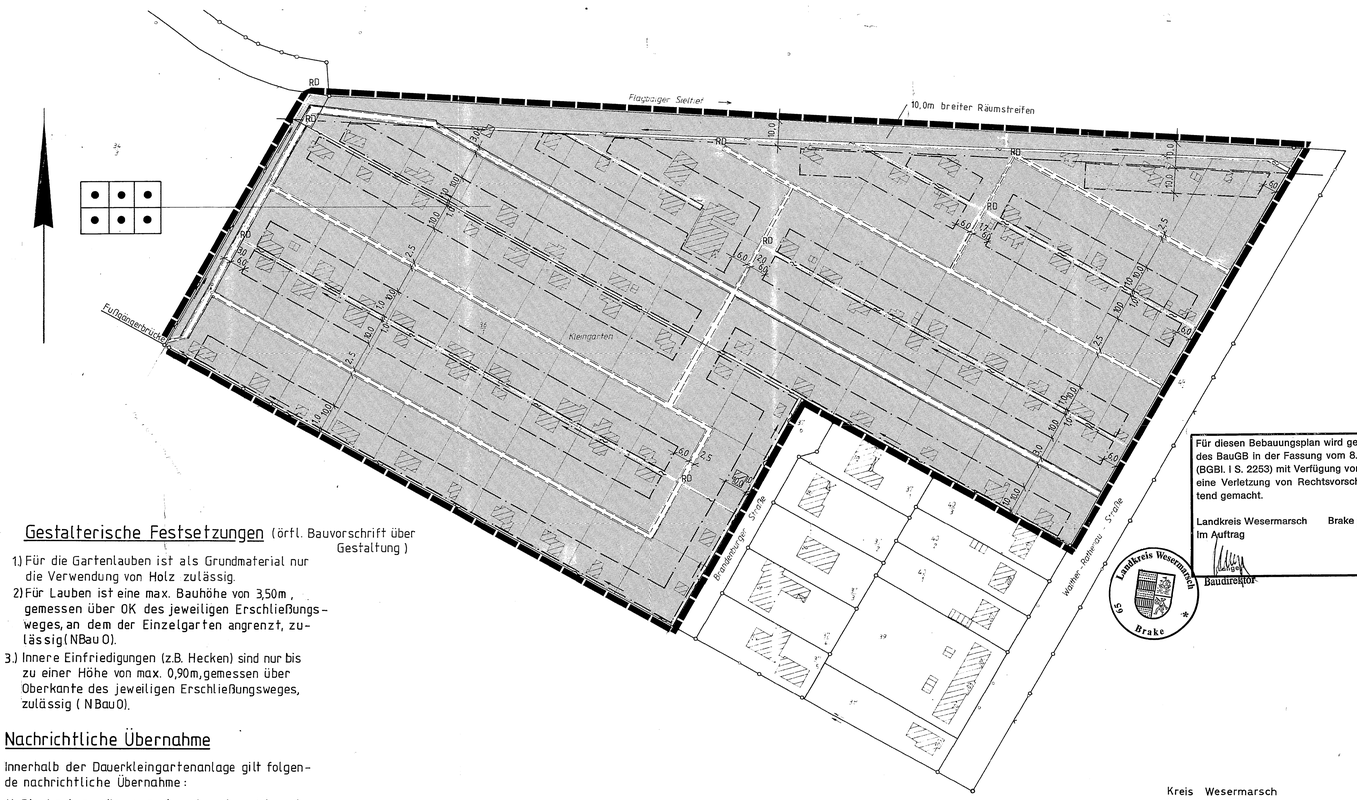

Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 14.11.88 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Landkreis Wesermarsch Brake 14. Nov. 1988
Im Auftrag
Baudirektor

Landkreis Wesermarsch Brake

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham

Gestalterische Festsetzungen (örtl. Bauvorschrift über Gestaltung)

1.) Für die Gartenlauben ist als Grundmaterial nur die Verwendung von Holz zulässig.
2.) Für Lauben ist eine max. Bauhöhe von 3,50m, gemessen über OK des jeweiligen Erschließungsweges, an dem der Einzelgarten angrenzt, zulässig (NBauO).
3.) Innere Einfriedigungen (z.B. Hecken) sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,90m, gemessen über Oberkante des jeweiligen Erschließungsweges, zulässig (NBauO).

Nachrichtliche Übernahme

Innerhalb der Dauerkleingartenanlage gilt folgende nachrichtliche Übernahme:

1.) Die Lauben müssen zueinander einen Mindestabstand von 6,00 m einhalten (NBauO).
2.) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des BBauG bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbes. nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. (§ 3 (2) BKleinG)
3.) Aus dem Geltungsbereich dürfen keine häuslichen Abwässer in öffentl. Gewässer eingeleitet werden (NWG).

Nachrichtliche Eintragungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger, zugehörig zu den Dauerkleingärten.

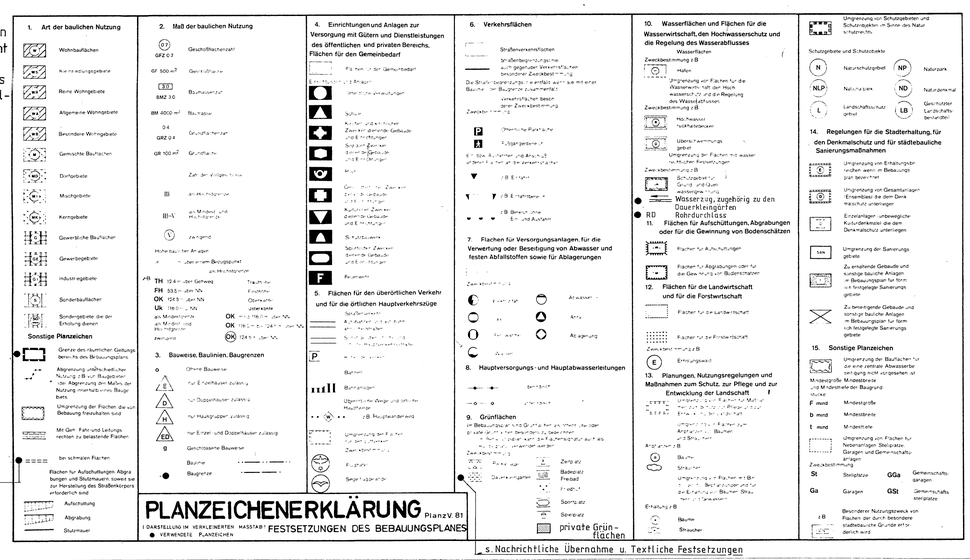

s. Nachrichtliche Übernahme u. Textliche Festsetzungen

PRÄAMBEL

Gesetz 26.11.1987 214
Stadt Nordenham 65

NORDENHAM 24.03.1988

STADTDIREKTOR
DR. L. KNIPPERT

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.1986 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 65 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BAUGB AM 26.03.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE (BMAßK) Nordenham FLUR 4 MAßSTAB 1:1000
STAND 17.12.1986
HERAUSGEBER KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 29. MRZ. 1988 AN. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN 29. MRZ. 1988

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Hochbau- und Stadtplanungsamt der Stadt NORDENHAM.

NORDENHAM DEN 25.06.86
I.A.

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 15.12.1987.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 23.12.1987 in den Tageszeitungen
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
VOM 07.01.1988 BIS 10.02.1988 VOM BIS VOM BIS

NORDENHAM DEN 24.03.1987

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.03.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 24.03.1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG AZ VOM HEUTIGEN TAGE „OHNE AUFLAGEN" / „MIT MASSGABEN" GEMÄSS § 11 ABS 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 UND 4 BAUGB AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE. KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

DEN

UNTERSCHRIFT

* Nichtzutreffendes streichen.
* Zuständige höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

~~DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG~~ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN * IST GEMÄSS § 11 BAUGB AM 9.12.88 IM AMTSBLATT Für den Reg.-Bezirk Weser-Ems, Nr. 49 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT SEIT DEM 3.12.88 RECHTSVERBINDLICH BEREIT.

Nordenham DEN 10.01.89

STADTDIREKTOR

* Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER § 6 ABS 4, SATZ 1 SR 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDENHAM DEN 02. APR. 1993

STADTDIREKTOR

* Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM FESTSTELLEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

STADTDIREKTOR

* Nichtzutreffendes streichen

BEBAUUNGSPLAN NR. 65
DER STADT NORDENHAM
DAUERKLEINGARTEN „BLÜH AUF"

Übersichtsplan
Maßstab 1:5000

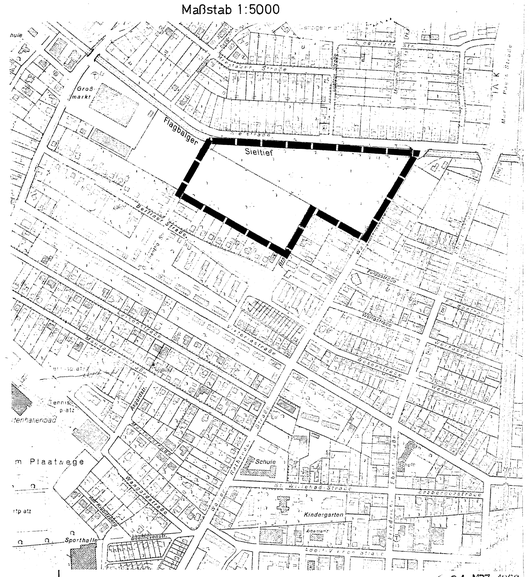

24. MRZ. 1988